

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 42/91

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. Dezember 1991 durch den Vorsitzenden Richter B o r g o l t e, die Richter Dr. K o c h e r und T h i e l e sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. N o l t e und den ehrenamtlichen Richter O v e r l ä n d e r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 7. Mai 1991 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist, ob die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) die Mitgliedsbeiträge des Klägers zum Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Versorgungswerk) für die Zeit vom 6. August bis zum 31. Dezember 1984 zu tragen hat.

Der Kläger bezog nach bestandenen zweiten juristischen Staatsexamen von Juni bis Ende Dezember 1984 überwiegend Arbeitslosenhilfe (Alhi), zeitweise auch Arbeitslosengeld (Alg), wobei seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am 6. August 1984 und die im Oktober 1984 begonnene Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt seine Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung nicht ausschloß. Um die Übernahme der Beiträge zum Versorgungswerk, dessen Pflichtmitglied er mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft geworden ist, durch die Beklagte zu erreichen, beantragte er zunächst im August 1984 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), ihn von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zu befreien, sodann mit Antrag vom 24. September 1984 bei der Beklagten, die Beiträge zum Versorgungswerk ab 6. August 1984 gemäß § 166b des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) zu tragen. Den Befreiungsantrag lehnte die BfA mit Bescheid vom 27. Februar 1985 und Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 1985 ab, weil der Kläger nicht in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehe. Das Sozialgericht (SG) für das Saarland hat die hiergegen gerichtete Klage durch Urteil vom 9. Oktober 1986 (S 9 A 202/85) abgewiesen, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Die Beklagte lehnte die Übernahme der Beiträge zum Versorgungswerk ab, weil der Kläger nicht zu dem in § 166b Abs 1 AFG genannten Personenkreis gehöre (Bescheid vom 19. Januar 1987 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1987).

Das SG hat die auf Aufhebung dieser Bescheide und Verurteilung zur Beitragstragung gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 26. September 1988). Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland hat die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers durch Urteil vom 7. Mai 1991 zurückgewiesen: Eine unmittelbare Anwendung von § 166b Abs 1 AFG scheide aus, denn der Kläger gehöre als selbständiger Rechtsanwalt nicht zu dem dort genannten Personenkreis, insbesondere sei er nicht gemäß § 7 Abs 2 AVG von der Versicherungspflicht befreit worden. Eine analoge Anwendung von § 166b Abs 1 AFG lasse sich nicht damit rechtfertigen, daß es andernfalls zu einer Doppelversicherung und zu einer doppelten Beitragsleistung kommen könne. Die Nichtanwendung des § 166b Abs 1 AFG führe nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung des Klägers im Verhältnis zu anderen Versicherten. Die Vorschrift schütze den Arbeitslosen nur hinsichtlich des Status in seiner Altersversorgung, der zu Beginn der Arbeitslosigkeit



bestanden habe. Ihre Anwendung im vorliegenden Fall würde dem Kläger ungerechtfertigt eine Rechtsstellung einräumen, die er vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nie hatte.

Der Kläger begründet seine - vom LSG zugelassene - Revision mit einer Verletzung des § 166b Abs 1 AFG.

Er beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG vom 26. September 1988 und das Urteil des LSG vom 7. Mai 1991 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. Juli 1987 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes für die Zeit vom 6. August bis zum 31. Dezember 1984 zu tragen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG, weil das Verfahren vor diesem Gericht an einem vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel leidet.

Die Klage ist zulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß er einen weiteren Rechtsstreit gegen die BfA mit dem Ziele führt, nach § 7 Abs 2 AVG von der Versicherungspflicht befreit zu werden. Der Kläger begehrt in diesem Rechtsstreit eine Verurteilung der beklagten BA dahingehend, diese solle die Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer auch dann tragen, wenn der Kläger nicht nach § 7 Abs 2 AVG von der Versicherungspflicht befreit werden könne. Dieses Klageziel kann nicht in dem Prozeß gegen die BfA erreicht werden.

Das LSG hat die notwendige Beiladung des Versorgungswerks (§ 75 Abs 2 SGG) unterlassen. Damit leidet das Berufungsverfahren an einem in der Revisionsinstanz fortwirkenden Mangel, der vom BSG nicht beseitigt werden kann (§ 168 SGG), ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - vgl insbesondere SozR 1500 § 75 Nr 1, 21, 49, 51, 56; SozR 3 - 1500 § 75 Nr 2).



Nach § 75 Abs 2, 1. Fall SGG sind Dritte zum Rechtsstreit beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die zu erwartende Entscheidung zugleich in die Rechtssphäre des Dritten unmittelbar eingreift (BSGE 11, 262, 265; 46, 232, 233 = SozR 2200 § 658 Nr 3; SozR 1500 § 75 Nr 49). Würde dieser nicht am Rechtsstreit beteiligt werden, so würde die Rechtskraft der Entscheidung ihn nicht binden (§ 141 Abs 1 SGG), und es könnte ihm gegenüber später anders entschieden werden. Um dies zu vermeiden, ist er zum Rechtsstreit beizuladen (vgl Urteile des erkennenden Senats vom 24. Juni 1981 - SozR 1500 § 75 Nr 36; vom 15. Februar 1989 - SozR 5425 § 2 Nr 1 - und vom 21. Februar 1990 - SozR 3 - 1500 § 75 Nr 2).

Wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 25. April 1991 (SozR 3 - 4100 § 166b Nr 1) in einem vergleichbaren Fall bereits entschieden hat, ergibt sich auch im vorliegenden Rechtsstreit die Notwendigkeit der Beiladung des Versorgungswerks nach § 75 Abs 2, 1. Fall SGG aus § 166b Abs 1 AFG. Nach dieser Vorschrift trägt die BA ua die Beiträge zur Versorgungseinrichtung für Empfänger von Alg oder Alhi, die nach § 7 Abs 2 AVG befreit sind, bis zu der Höhe, in der sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsempfänger nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, höchstens jedoch bis zur Höhe des vom Leistungsempfänger aufgrund der Satzung der Versorgungseinrichtung geschuldeten Beitrags (Satz 1). Der Leistungsempfänger wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge zu dieser Einrichtung zu entrichten (Satz 2).

"Trägt" also die BA die Beiträge, so wird der Empfänger von Alg oder Alhi "insoweit" von der eigenen Verpflichtung zur Beitragszahlung frei. Nach Auffassung des erkennenden Senats ist das "Tragen der Beiträge" in § 166b Abs 1 Satz 1 AFG dahingehend zu verstehen, daß auf die rechtliche Verpflichtung und nicht auf das tatsächliche Zahlen der Beiträge abzustellen ist. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 der genannten Vorschrift erfüllt, so tritt die daran in Satz 2 geknüpfte Wirkung unabhängig vom Zeitpunkt der Beitragszahlung ein. Der Empfänger von Alg oder Alhi ist von seiner Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, befreit, sobald die entsprechende Pflicht der Beklagten beginnt (so auch Knigge/ Ketelsen/ Marschall/ Wittrock, Komm zum AFG, 2. Aufl RdNr 20 zu § 166b; Schelter, Komm zum AFG, RdNr 9 zu § 166b; aA Schiek/ Grüner/ Dalichau, Komm zum AFG, Anm II 3 zu § 166b ohne nähere Begründung).

Damit aber würde, falls der Kläger obsiegt, die Entscheidung über den Rechtsstreit einen Schuldnerwechsel herbeiführen, nämlich die Beitragspflicht des Klägers gegenüber dem Versorgungswerk für die fragliche Zeit ausschließen und an deren Stelle die der Beklagten treten lassen. Somit griffe eine positive Entscheidung über die Beitragspflicht



der Beklagten unmittelbar in die Rechtssphäre des Versorgungswerks ein und könnte daher ihm gegenüber auch nur einheitlich ergehen. Entsprechendes gilt, wenn die Beitragspflicht der Beklagten verneint würde. Dann nämlich hätte die Entscheidung gegenüber dem Versorgungswerk die Wirkung, daß ihm nur gegen den Kläger, nicht aber gegen die Beklagte Beitragsansprüche zustünden. Ohne Beiladung könnte sich die Beklagte aber nicht auf die Rechtskraft eines klageabweisenden Urteils berufen, falls das Versorgungswerk von ihr die Beiträge verlangte.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Beitragsleistung bliebe auch bei einer etwaigen Beitragszahlung durch den Kläger unberührt; denn er hätte für die fragliche Zeit ohne Rechtsgrund geleistet und könnte die Beiträge zurückerstattet verlangen (so auch Schelter, aaO, RdNr 9 zu § 166b; Schiek/Grüner/Dalichau, aaO, Anm II 3 zu § 166b).

Eine notwendige Beiladung der BfA ist dagegen nicht erforderlich. Zwar könnte sie vom Ausgang des Rechtsstreits insoweit betroffen werden, als sie möglicherweise für die Zeit, in der der Kläger Alg oder Alhi bezogen hat, Beiträge für Ausfallzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 112a AVG von der Beklagten erhalten hat und diese im Falle des Obsiegens des Klägers der Beklagten nach § 26 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) erstatten müßte. In einem etwaigen Rechtsstreit zwischen BA und BfA über die Erstattung der Beiträge wäre jedoch der Streitgegenstand ein anderer als der im vorliegenden Verfahren, denn die hier den Streitgegenstand bildende Frage, ob die BA die Mitgliedsbeiträge des Klägers zum Versorgungswerk für die Zeit vom 6. August bis 31. Dezember 1984 zu tragen hat, wäre in einer zwischen BA und BfA geführten Erstattungsstreitigkeit nur Vorfrage. Die im vorliegenden Rechtsstreit zu erwartende Entscheidung greift somit nicht unmittelbar in die Rechtssphäre der BfA ein und muß ihr gegenüber nicht einheitlich ergehen (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1991 - aaO -).

Die unterbliebene notwendige Beiladung des Versorgungswerks mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG führen. Nach dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 18. Januar 1990 (BSGE 66, 144, 146, 147 = SozR 3 - 5795 § 6 Nr 1) zieht dieser Verfahrensfehler zwar dann keine Zurückverweisung an die Vorinstanz nach sich, wenn aus der Sicht des Revisionsgerichts die Klage in jedem Fall abgewiesen werden muß. Letzteres konnte der Senat nicht eindeutig bejahen.

Da somit ohne Beiladung des Versorgungswerks in der Sache nicht entschieden werden kann, ist diese nunmehr vom LSG nachzuholen.



Das LSG wird bei einer erneuten Entscheidung auch darüber zu befinden haben,
ob - einschließlich des Revisionsverfahrens - außergerichtliche Kosten zu erstatten sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)